

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1953

Nummer 59

Datum	Inhalt	Seite
22. 9. 53	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938	371
10. 9. 53	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über den Kinderzuschlag	371
29. 9. 53	Ausführungsverordnung über die Wahl zur Amtsvertretung Till (Landkreis Kleve)	372
25. 9. 53	Mitteilung des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	372
3. 9. 53	25. 9. 53 Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Betrifft: Enteignungsanordnungen	372/73
25. 9. 53	25. 9. 53 Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Betrifft: Enteignungsanordnungen	372/73
25. 9. 53	23. 9. 53 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenatzweis	373

**Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über den
Handel mit Giften vom 11. Januar 1938.**

Vom 22. September 1953.

Auf Grund des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für das Land Nordrhein-Westfalen die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

In dem der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 11. Januar 1938 (Preuß. Gesetzsamml. 1938 Nr. 1 S. 1) angeschlossenen Verzeichnis der Gifte werden in Abteilung 3 gestrichen die Worte:

„Meerzwiebel, -extrakt, -tinktur, -wein“

und dafür an gleicher Stelle eingefügt:

„Meerzwiebel und deren Zubereitungen
Meerzwiebelglykoside und deren Zubereitungen.“

§ 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1953.

Der Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. W e b e r .

— GV. NW. 1953 S. 371.

**Verordnung
zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu
dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) über
den Kinderzuschlag.**

Vom 10. September 1953.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Besoldungsgesetzes, der Dritten Sparverordnung und zur rechtlichen Gleichstellung der weiblichen und männlichen Lehrkräfte (Drittes Besoldungsänderungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 425) und des § 45 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) werden die Ausführungsbestimmungen zu dem Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB. S. 33) in der Fassung vom 12. Mai 1940 (RBB. S. 139) und der dazu ergangenen Änderungen für das Land mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wie folgt geändert:

1. Nr. 67 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Stiefkinder sind die ehelichen, für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemannes. Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nur gezahlt, wenn nicht von anderer Seite ganz oder überwiegend Unterhalt gewährt wird. Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich vierzig Deutsche Mark übersteigen. Als Unterhaltsleistungen gelten alle Zahlungen und Sachleistungen für das Stiefkind, z. B. auch Waisenrenten, Zusätzrenten und andere Einkünfte des Stiefkindes. Das gleiche gilt, wenn das Stiefkind Vermögen besitzt und wenn davon der Unterhalt des Stiefkindes ganz oder überwiegend bestritten werden kann. Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln fließen, sowie Leistungen der öffentlichen Fürsorge, sofern der Fürsorgeverband den Unterhaltpflichtigen mindestens in Höhe des Kinderzuschlags zum Kostenersatz und zur Erfüllung der Unterhaltpflicht gemäß den Fürsorgebestimmungen heranzieht, bleiben unberücksichtigt.“

2. In Nr. 67 Abs. 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen vierzig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.“

3. Nr. 69 wird gestrichen.

4. Nr. 70 a erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten der Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung zum Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres hinzugezählt werden. Es werden dabei auch die Zeiten der Verzögerung mitgezählt, die nach dem vollendeten 24. Lebensjahr liegen.“

5. Nr. 71 Abs. 3 wird gestrichen.

6. In Nr. 72 Abs. 5 wird der vorletzte Satz durch folgendes ersetzt:

„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Bezüge anzusehen, die monatlich vierzig Deutsche Mark nicht übersteigen.“

7. In Nr. 72 Abs. 8 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten von nicht mehr als vierzig Deutsche Mark monatlich können unberücksichtigt bleiben.“

Düsseldorf, den 10. September 1953.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 371.

**Ausführungsverordnung
über die Wahl zur Amtsvertretung Till
(Landkreis Kleve).**

Vom 29. September 1953.

Nachstehend werden die gemäß den Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes von dem Innenminister festzusetzenden und die sich aus dem Gemeindewahlgesetz und der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 213) ergebenden Termine und Fristen wie folgt bekanntgegeben:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG) | 25. 10. 1952 |
| 2. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG) | 25. 7. 1953 |
| 3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebiets für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Heimkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG) | 25. 9. 1953 |
| 4. Auslegung der Wählerlisten oder Wahlkarteien (§ 12 Abs. 4 GWG) | 8.—12. 10. 1953 |
| 5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG) | 13. 10. 1953 |
| 6. Letzter Tag für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) | 15. 10. 1953 |
| 7. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG) | 17. 10. 1953 |
| 8. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. a GWG) | 25. 10. 1952 |
| 9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder den Erwerb der Rechtsstellung als ein einem Deutschen Gleichgestellter (Art. 116 Abs. 1 GG) als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. b GWG) | 25. 10. 1952 |
| 10. Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und von Wahlvorschlägen für die Reserveliste (§§ 19, 20 GWG) | |
| 11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste (§ 20 Abs. 2 GWG) | 14. 10. 1953
18 Uhr |
| 12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG) | 20. 10. 1953
18 Uhr |
| 13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG) | 21. 10. 1953 |
| 14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlags bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) | 16. 10. 1953
18 Uhr |
| | 20. 10. 1953 |

15. Stichtag für die zugrunde zu legende Einwohnerzahl (Ziff. 1 der IV. DVO) 24. 7. 1953

16. Ausstellung der Wahlscheine (Ziff. 5 der IV. DVO) 17.—22. 10. 1953
18 Uhr

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 372.

**Mitteilung
des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.**

I — 14.29 — 49/53

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Betrifft: Abgeordnete des Landtags.

Der auf der Landesreserveliste gewählte Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen:

Brockmann, Hermann, Gewerkschaftssekretär,
Paderborn, Elsener Str. 11 (SPD),

ist am 30. August 1953 verstorben.

Gemäß § 38 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes habe ich von der Landesreserveliste folgenden Bewerber als zum Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

van Nes Ziegler, John, Rechtsanwalt, Köln-Sülz,
Simmerer Straße 45 (SPD).

— GV. NW. 1953 S. 372.

Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 3. September 1953.

Betitlf: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf S. 197 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau- und Betrieb einer Anschlußferngasleitung von der bereits bestehenden Ruhrgasleitung in Hilden zu der Übergabestation in Hilden sowie von Abzweigleitungen von dieser Übergabestation im Landkreis Düsseldorf-Mettmann

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 372.

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Betitlf: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzesamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf S. 221 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Ummer nach M.Gladbach in den Kreisen Viersen und M.Gladbach als Abzweig von der vorhandenen 110-kV-Leitung St. Tönis—Dülken

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 372.

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Düsseldorf, den 25. September 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf S. 221 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen, für den

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erklasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf, S. 222 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke Aktiengesellschaft in Rheydt für den

Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Moers nach Krefeld-Uerdingen in den Kreisen Moers und Krefeld bekanntgemacht ist.

Bau und Betrieb einer 15-kV-Umspannstation in
M.Gladbach, Ortsteil Rheindahlen.
bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 373.

— GV. NW. 1953 S. 373.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1953

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)				Passiva	
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	207 085	—	64 377	—	65 000	—
Postscheckguthaben . . .	—	5	—	2	—	101 409	—
Inlandswechsel . . .	—	274 755	—	29 873	—		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen			5 000	—			
Wertpapiere							
a) am öffenen Markt gekauft	13 949						
b) sonstige	75	14 024	—	—			
Ausgleichsforderungen							
a) aus der eigenen Umstellung	631 214						
b) angekauft	27 423	658 637	— 1 000	— 1 000			
Lombardforderungen gegen							
a) Wechsel	2 031		270				
b) Ausgleichsforderungen	33 110		24 107				
c) sonstige Sicherheiten	14 732	49 943	— 11 182	— 35 019			
Beteiligung an der BdL . . .	—	28.000	—	—			
Sonstige Vermögenswerte . . .	—	64 811	—	302			
		1 302 260		÷ 128 573		1 302 260	÷ 128 573

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. September 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

—GV. NW. 1953 S. 373.

Einzelpreis dieser Nummer 0.30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.